

Schuhmachers-Sachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Krankens- und Sterbefälle der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verlag: Die Schuhmachervereinigung, Nürnberg, Hauptstraße 40. Redaktion: Schuhmachers-Sachblatt, Nürnberg. Preis: 1 Mark für einjährige Besteller, 6 Mark für mehrjährige Besteller. Einzelhefte 5 Pfennig.

Die Unbeflegbaren.

Sch weiß ein Heer von unbeflegten Österreichern, die nimmer wachen und die nimmer wachen; sie stehen im Schlaf, die Köpfe nach unten, und tragen einen Helm, einen Helm.

Sie räumen eure Ähren ohne Pflügen, und auferstehen, so wie ihr sankt, weil sie vom Horn des ewigen Lebens trinken — an diesem Heer wird euch Euer Heil sein.

Schon geht die ungeschickte Hand eure Gassen und bauen eure Klagen ab die Kranken und bauen eure Klagen ab die Kranken.

Ihr Heerführer! Bist du die Tempel (schwanken) ihr Schlachtfeld dommt und die Throne sollen — kennt ihr die Steiner? Das sind die Gedanken.

Dahing Wien.

Inhaltsverzeichnis: Die Unbeflegbaren. — Änderungen des Einkommensteuergesetzes. — Die Einkommensteuer. — Der Abbau der wirtschaftlichen Demobilisierung. — Die Einkommensteuer. — Die Einkommensteuer.

Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

Im Reichsgesetz vom 12. März 1921 über die Änderung des Einkommensteuergesetzes ist folgende Änderung vorgenommen worden:

Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Der Abbau der wirtschaftlichen Demobilisierung. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Der Abbau der wirtschaftlichen Demobilisierung. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Der Abbau der wirtschaftlichen Demobilisierung. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Der Abbau der wirtschaftlichen Demobilisierung. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Änderung der Verordnung über Freimachung von Arbeitsstellen. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Die Einkommensteuer. Die Einkommensteuer wird von 10 Prozent auf 11 Prozent erhöht. Die Einkommensteuer beträgt für die Einkommen bis zu 1000 Mark 10 Prozent, für die Einkommen über 1000 Mark 11 Prozent.

Arbeiterinnen-Rundschau

Führt eure Ähren und Ähren den Gewerkschaften zu!

Die jetzt neu ins Erwerbsleben tretenden Lehrlinge, jugendlichen Angestellten und Arbeiter auf die richtige Organisation zusammen zu machen, muß Pflicht aller Eltern und auch der erwachsenen Arbeitstötigen sein.

Weshalb ist es notwendig ist die Aufmerksamkeit der Eltern, bezugnehmend auf die Angelegenheiten der Kinder, eine entsprechende Stellung gefunden haben.

Was den Jugendlichen an Unterweisung durch Arbeiter und Schullehrer angeht, muß die tatsächliche Selbstarbeit aller Gewerkschaftler unbedingt gleich von vornherein dem Zentralverband der Arbeiterinnen angeschlossen werden.

Wenn alle Arbeiterinnen ihre Pflicht tun, wird es möglich sein, den jetzt noch verhältnismäßig harten realistischen Angelegenheiten der Gewerkschaften das Beste abzurufen.

Die Arbeitspausen

Die Arbeitspausen sind notwendig zur Erhaltung der Arbeitergesundheit und zur vollständigen Erneuerung von Kräften. Je angestrengter der Körper ist, umso leichter steigt der Leistungsgrad an.

Gestalt der Arbeitspausen

Die ideale, herrlichste Gestaltung der Arbeitspausen kommt zum Ausdruck in einer Einrichtung, die sich die Arbeiter, der Reichhaltigkeit ihrer Arbeitspausen, zuwenden, in den beiden Schichten freien Willens und Unwillens zu finden.

Aus in Österreich Frauenüberblick

Nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung entfallen, wie die Statistik für das Jahr 1920 feststellt, auf je 1000 männliche Personen in Österreich 1099 weibliche und in Wien allein 1183. Das bedeutet in Österreich eine Vermehrung um 66, und in Wien um 77.

Tarif- und Schlichtungswesen

Gerichtliche Vollstreckung einer Schlichtung des Bezirksarbeitskommissionen

Eine Firma in Griesnitz hatte, die sie einem Arbeitsvertrag übernahm, nicht eingehalten, so daß die Arbeitskommission rechtlich einschreiten zu können.

In Gießen des Schuhfabrikarbeiters Erich Winter und 16 Genossen - Prozeßbevollmächtigter W. Schaber in Dresden, sind dem Gericht über die Firma Paul Winter, Schuhfabrik in Griesnitz, Westf. 2, Prozeßbevollmächtigter W. Bopp, Dresden - wegen Lohnforderungen, erkannte das Gewerbegericht in Griesnitz in der Sitzung vom 16. Februar 1921 für Recht:

Die Beklagte wird verurteilt, die in der Klage einzeln aufgeführten Beträge von insgesamt 6784,51 Mark (sechstaushundertachtundfünfzig Mark 51 Pf.) zu zahlen, aus dem Fünftel der Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Tatbestand:

Die Beklagte, die keinen Tarifvertragsverband anerkennt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet. Anfang August 1920 ist der Betrieb, aber mit anderen Arbeitern, wieder eröffnet worden.

ist bereits von der britischen Gewerkschaft an verlangt worden ist. Unter dem 4. April 1920 haben die Arbeiterinnen Gewerkschaften organisiert, die ein neues Abkommen, das aus einem Hauptvertrag und einem Zusatzvertrag bestand und das am 1. Mai 1920 in Kraft treten sollte.

Nachdem die Beklagte auf diesem Schlichtungswege keine Folge geleistet hat, haben die Kläger Klage erhoben mit dem Antrag: die Beklagte zu verurteilen, ihnen die in der Klage bestimmten Beträge von insgesamt 6784,50 Mark zu zahlen, und das Urteil für vollstreckend zu erklären.

Der Achtstundentag darf nicht mehr befristet werden!

Der Arbeiter muß über seine eigenen Angelegenheiten selbst als Herr sich zeigen. Diejenigen, die selbst nicht arbeiten, haben kein Recht, vorgelegt am Achtstundentag heranzuziehen.

Der Kläger beschließt, so gette dies insbesondere nach dem Ansuchen um Abzahlung der Zeuerungsausgabe. Denn sie habe Ende Januar 1920 ihrer Arbeitskraft erklärt, sie könne die Zeuerungsausgabe erst dann zahlen, nachdem sie dieselbe in ihre Verkaufserlöse einbezahlt habe.

Tarifverträge: werden vom Reichsarbeitsamt auf Antrag der Beteiligten dann für allgemein verbindlich erklärt, wenn für einen bestimmten Bezirk, gewerblich für das ganze Reich, ein allgemeines Interesse anerkannt wird.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

ist es durchaus nicht unbillig, daß der Beginn der allgemeinen Verbindlichkeit auf den 1. April 1920 an dem die Tarifverhandlungen auch für die Vertragsparteien wirksam werden.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Die Beklagte hat ihren Tarifvertragsverband anerkannt, beschließt in Griesnitz eine Schuhfabrik Anfang Juni 1920 bei die gegen Arbeitsvertrag schließt und am 12. Juni den Betrieb eröffnet.

Ihren Jubiläum ist auch wenig Aussicht, daß sich dieser Zustand ändern wird...

Durch die Ermittelungsbestimmungen wurde verfügt, daß einer Anzahl verheirateter Frauen genehmigt werden mußte...

Die Schuharbeiter in Breslau waren, um ihre Forderungen zu erhöhen, entschlossen, in den Streik zu treten...

Die neu geschaffene Arbeitslosigkeit kann sich infolge der hohen Beiträge für die Versicherung nicht so entwickeln, wie es notwendig wäre...

Die Bauverhältnisse hatten eine Einnahme von 154 000 Mark im Vergleich mit den 24 000 Mark des Vorjahres...

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Heidelberg. Am Sonntag, den 20. März, fand auf Veranstaltung der Zahlstellen ein Betriebs-Konferenz in Heidesheim statt...

Alle a. S. W. in Antwort an die tiefste Folie in d. a. S. in Antwort an die tiefste Folie...

Kollegen, ist das so weiter gehen? Daß ihr so schnell verfallen, daß euch ein Fortschritt für die vorigen Jahre einfach 13 Wochen auf das Straßenschilder gemindert hat...

Verbands-Nachrichten.

Bestimmungen des Zentralverbandes. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 10. bis 14. April der 14. Monatsbeitrag fällig ist.

Genehmigung von Ortsbeiträgen. Dem Zentralverband wurden gemäß § 8 Abs. 1 des Statuts folgende Ortsbeiträge in der nachfolgend angegebenen Höhe genehmigt:

Table with columns: Zahlstelle, Beginn, Monat, Ortsbeitrag in Prozent, Ortsbeitrag in Mark. Rows include Dresden, Chemnitz, Regensburg.

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Rückzahlung dieser Ortsbeiträge die Folgen des Paragraphen 8 Abs. 2 nach sich zieht.

R. K. R. B. G., den 9. April 1921. Der Verband.

Bestimmungen der Ortsvereinigungen.

Durch Vereinbarung der Zahlstellen-Gesellschaften mit den dortigen Vereinen wurde ein gemeinsamer Arbeitsnachweis errichtet. Derselbe befindet sich Kapellenstraße 11, eine Treppe, und wird vom Kollegen Karl Stroh verwaltet.

Veranstaltungs-Kalender.

Die Mitglieder werden ersucht, jede Veranstaltung pünktlich zu besuchen. Mitgliederbesprechungen finden statt:

- Montag, 18. April: Vorstand, abends 8 Uhr, in der Wilhelmstraße 17.
Dienstag, 19. April: Ortsverband, abends 8 Uhr, in der Wilhelmstraße 17.
Mittwoch, 20. April: Ortsverband, abends 8 Uhr, in der Wilhelmstraße 17.

Zentral-Verband und Stützstellen der Schuhmacher u. d. D.

Veranschlagung (Einnahmen) für Hamburg.

Abrechnung vom 4. Quartal 1920. Einnahmen:

Table with columns: Art der Einnahme, Betrag in Mark. Includes contributions from members and other sources.

Kassabuchen:

Table with columns: Art der Ausgabe, Betrag in Mark. Includes expenses for meetings and other costs.

Bestand nach § 12 der Satzung für 1921.

Table showing financial status with columns: Art der Einnahme/Ausgabe, Betrag in Mark. Includes items like 'Beiträge der Mitglieder' and 'Einnahmen aus anderen Quellen'.

Umsatz:

Table with columns: Art der Umsatzeinnahme, Betrag in Mark. Includes 'Beitrag der Mitglieder' and 'Einnahmen aus anderen Quellen'.

Beiträge der Mitglieder:

Beiträge der Mitglieder: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Zahlstellen:

Beiträge der Zahlstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Stützstellen:

Beiträge der Stützstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Zahlstellen:

Beiträge der Zahlstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Stützstellen:

Beiträge der Stützstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Zahlstellen:

Beiträge der Zahlstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Stützstellen:

Beiträge der Stützstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Zahlstellen:

Beiträge der Zahlstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Stützstellen:

Beiträge der Stützstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Zahlstellen:

Beiträge der Zahlstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Stützstellen:

Beiträge der Stützstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Zahlstellen:

Beiträge der Zahlstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Stützstellen:

Beiträge der Stützstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Zahlstellen:

Beiträge der Zahlstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Stützstellen:

Beiträge der Stützstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Zahlstellen:

Beiträge der Zahlstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Stützstellen:

Beiträge der Stützstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Zahlstellen:

Beiträge der Zahlstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Stützstellen:

Beiträge der Stützstellen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Beiträge der Ortsvereinigungen:

Beiträge der Ortsvereinigungen: 1. Klasse für Mitglieder der Wkt. A 1000.-, 2. Klasse für Mitglieder der Wkt. B 1000.-, etc.

Mer sucht? Stanzabfälle. Sucht man Stanzabfälle für die Herstellung von Schuhsohlen...

Das Modellierbuch. System Piersdorf. Ein Buch über die Kunst des Modellierens...

Geleitet Zwicker. Ein Unternehmen für die Herstellung von Schuhwaren...

H. Franke's Reform-Winkelohre. Ein Produkt für die Schuhherstellung...

Vorzugs-Angebot. Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands. Ein Angebot für Mitglieder...

A. C. Volz. Schuhfabrik. Ein Unternehmen für die Herstellung von Schuhwaren...

Erstklassige deutsche Qualität. Rappen-Glanz. Beste Terpenfin-Schuhcrem. Ein Produkt für die Schuhpflege...

1 tüchtiger Zwickler, 1 Knopfler, 1 Geleifer. Ein Unternehmen für die Herstellung von Schuhwaren...

Perfekten Abstrahler. Ein Produkt für die Schuhherstellung...

Perfekten Sohlenbeschneider. Ein Produkt für die Schuhherstellung...

1 tüchtiger Zwickler, 1 Knopfler, 1 Geleifer. Ein Unternehmen für die Herstellung von Schuhwaren...

Perfekten Sohlenbeschneider. Ein Produkt für die Schuhherstellung...

Perfekten Sohlenbeschneider. Ein Produkt für die Schuhherstellung...